

Angaben nach Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“ / „Offenlegungs-VO“)

Stand: November 2025¹

Gemäß der Art. 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) ist die DEG Impact GmbH als Finanzberater² verpflichtet, seit dem 10. März 2021 die nachfolgenden Informationen auf ihrer Website zu veröffentlichen. Die DeIVO (EU) 2022/1288 konkretisiert u.a. die Anforderungen des Art. 4 der SFDR in Bezug auf Inhalt, Darstellung und Methodik. Die DeIVO (EU) 2022/1288 gilt seit dem 1. Januar 2023.

- I. Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 SFDR)
- II. Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Art. 4 SFDR)
- III. Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 SFDR)

I. Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 Abs. 2 SFDR)

Die Anlageberatungstätigkeit der DEG Impact GmbH basiert auf einem verantwortungsvollen Verständnis von unternehmerischem Handeln, das auch die Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) im Sinne einer angemessenen Risikoidentifikation, -bewertung und -vermeidung umfasst. Als Teil der KfW-Gruppe orientiert sich die DEG Impact GmbH am Nachhaltigkeitsleitbild der Gruppe und legt Wert darauf, dass finanzielle, ökologische und soziale Risiken im Rahmen der Beratungstätigkeit erkannt und – soweit möglich – vermieden oder reduziert werden.

Zur weiteren Begrenzung solcher Risiken werden bei den beratenen Finanzprodukten unter anderem die folgenden Standards berücksichtigt:

- Ausschlussliste der Muttergesellschaft DEG - Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG)
- DEG-Umwelt- und Sozialrichtlinie
- IFC Performance Standards
- Sektorspezifische Environmental, Health and Safety (EHS) Guidelines der IFC
- ILO Kernarbeitsnormen
- Gute Unternehmensführung (Corporate Governance), u.a. gerechte und faire Behandlung von Minderheiteneigentümern, interne Kontrollprozesse, Transparenz sowie die Funktionsweise des Aufsichtsrates. Die „OECD Principles of Corporate Governance“ sowie der „Corporate Governance Development Framework“ bildet dabei den Rahmen.

¹ Gemäß Art. 12 Abs. 2 der SFDR sind Änderungen, die die veröffentlichten Informationen gem. Art. 3 und 5 der SFDR betreffen, klar zu erläutern: Die im Zuge der Aktualisierung dieser Offenlegungspflicht vorgenommenen Änderungen sind redaktioneller Art und betreffen keine tatsächlichen Änderungen im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bzw. bei der Vergütungspolitik.

² Als Finanzberater i.S.d. SFDR gelten gem. Art. 2 Nr. 11 Buchst. d) Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten.

Dementsprechend sind alle Anlageberatungen der DEG Impact GmbH Gegenstand einer Due Diligence im Investmentprozess, die eine detaillierte Prüfung von Nachhaltigkeitsrisiken umfasst. Ziel der Prüfung ist es, in einem ersten Schritt über eine Vorprüfung (Screening) und eine Kategorisierung Risiken zu identifizieren, zu vermeiden oder auf ein akzeptables Niveau zu minimieren.

Im zweiten Schritt werden die Anlagen gemäß ihren Risiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung in eine der Kategorien „A“ (hohes Risiko), „B“ (moderates Risiko) oder „C“ (geringes Risiko) eingestuft.

Als Kategorie „A“ wird ein Vorhaben bewertet, das erhebliche Nachhaltigkeitsrisiken aufweist, zum Beispiel aufgrund potenziell negativer Auswirkungen auf Umwelt- und Sozialbelange. In diese Kategorie fallen u.a. Vorhaben, die wichtige Schutzgüter oder indigene Völker beeinträchtigen, einen hohen Ressourcenverbrauch verursachen oder erhöhte Risiken für die menschliche Gesundheit oder Sicherheit darstellen.

Als Kategorie „B“ wird ein Vorhaben eingestuft, das potenziell mit moderaten Nachhaltigkeitsrisiken verbunden sein könnte. Diesen kann in der Regel mit Gegenmaßnahmen im Rahmen einer angepassten Umwelt und Sozialmanagement Systems (USMS), im Einklang mit den Vorgaben des IFC Performance Standards 1, begegnet werden. Der Kategorie „C“ wird ein Vorhaben zugeordnet, wenn voraussichtlich keine oder nur geringe umwelt- und sozialbezogenen Risiken bestehen.

Nach Vorprüfung und Kategorisierung werden die identifizierten Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- Risiken als Teil der Investment Due Diligence im Investment Proposal dokumentiert und gegenüber dem Investment Komitee vorgestellt. Je nach Risikokategorie wird eine vertiefte Prüfung durch einen Besuch vor Ort und/oder eine Machbarkeitsstudie vorgenommen sowie ein Umwelt- und Sozial- Aktionsplan (USAP) erstellt.

Für die durch die DEG Impact GmbH beratenden Anlagen, unabhängig von ihrer Risikokategorie, werden die folgenden Mindeststandards vereinbart:

- Einführung bzw. Umsetzung eines USMS, das in der Lage ist, die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Risiken im Portfolio angemessen zu überwachen,
- Anwendung der IFC Performance Standards, der ILO-Kernarbeitsnormen und der EHS-Guidelines,
- Einführung eines Beschwerdemechanismus sowie
- Regelmäßige Berichterstattung zur Umsetzung des USAP und/oder Änderungen des USMS.

Die Umwelt- und Sozialmanagerin (U&S Managerin) der DEG Impact GmbH stellt die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Investitionsprüfung sicher. Zur Nachverfolgung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Risiken findet eine regelmäßige Überwachung zu den vereinbarten Maßnahmen im USAP durch die U&S Managerin und eine jährliche Berichterstattung durch die Fonds statt.

Die Anlageberater, inklusive der Geschäftsführung und des Investment Teams, sind angemessen geschult, um Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Risiken frühzeitig zu erkennen und durch entsprechende Maßnahmen zu managen.

II. Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung (Art. 4 Abs. 5 Buchst. b) SFDR i.V.m. Art. 13 Abs. 2 DelVO (EU) 2022/1288)

Im Rahmen der Anlageberatung werden Nachhaltigkeitsaspekte insbesondere unter dem Gesichtspunkt möglicher finanzieller Risiken betrachtet. Dabei folgt die DEG Impact GmbH als Teil der KfW-Gruppe den Ausschlusskriterien und weiteren Nachhaltigkeitsvorgaben der Muttergesellschaft DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH. Diese Vorgaben dienen der Begrenzung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken.

Dazu zählt insbesondere die Ausschlussliste der Muttergesellschaft DEG, die mit der EDFI-Ausschlussliste in Einklang steht und mit den wesentlichen nachteiligen Auswirkungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 („SFDR“) in Zusammenhang stehen können. Diese Maßnahmen dienen jedoch nicht der Steuerung der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen.

Aufgrund der Unternehmensgröße, der verfügbaren Ressourcen sowie der eingeschränkten Datenlage, insbesondere bei Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern, steht derzeit eine umfassende Auswertung quantitativer Nachhaltigkeitsindikatoren nicht im Vordergrund.

Innerhalb der bestehenden Risiko- und Due-Diligence-Prozesse werden relevante Umwelt- und Sozialaspekte berücksichtigt, um finanzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und zu mindern.

III. Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 SFDR)

Die Vergütungspolitik der DEG Impact GmbH umfasst jährlich angepasste mitarbeiterindividuelle Zielvereinbarungen. Mit diesen soll eine Verhaltensweise gefördert werden, die die Rolle der DEG Impact GmbH als führender Finanzberater im Bereich nachhaltiger Finanzprodukte unterstreicht.

Im Rahmen der Vergütungspolitik wird sichergestellt, dass die Leistungen der Mitarbeiter*innen so vergütet werden, dass sie mit der Verpflichtung, stets im bestmöglichen Interesse der Kund*innen zu handeln, nicht kollidiert. Eine explizite Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Vergütungspolitik erfolgt nicht.